

Landtags-Wahlordnung für das Land Vorarlberg.

Gesetz vom 28. Februar 1919.



Bregenz 1919.

Druck und Verlag von J. N. Deutsch.

BAR

35

dodis



Landtags - Wahlordnung

für das Land Vorarlberg.

Gesetz vom 28. Februar 1919.

Artikel I.

Am Stelle der bisherigen provisorischen Landesversammlung des Landes Vorarlberg tritt ein Landtag.

Die Tätigkeitsdauer der provisorischen Landesversammlung endet am Wahltage.

Landesrat und Landesregierung führen die Geschäfte weiter bis zu ihrer Übernahme durch den neuen Landesrat und die neue Landesregierung.

Artikel II.

Der Landtag wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Artikel III.

In den Landtag werden 30 Landesabgeordnete nach dem System der Verhältniswahl gemäß der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Landeswahlordnung auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes aller Wahlberechtigten ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt.

Artikel IV.

Die Landtagswahlordnung für Vorarlberg tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat fünfzig zu lauten:

Wahlordnung.

I. Wahlbezirke.

§ 1.

Das Gebiet des Landes wird für die Zwecke der Landtagswahlen in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

a) Wahlbezirk Bludenz:

Er umfasst das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und entsendet 5 Landesabgeordnete in den Landtag.

b) Wahlbezirk Feldkirch:

Er umfasst das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch und entsendet 14 Landesabgeordnete in den Landtag.

c) Wahlbezirk Bregenz:

Er umfasst das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Bregenz und entsendet 11 Landesabgeordnete in den Landtag.

§ 2.

Die Wähler jedes Wahlbezirkes bilden den Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt nach dem Verhältniswahlverfahren die in § 1 bezeichnete Zahl von Abgeordneten.

§ 3.

Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausbeschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Verlautbarung der Wahlausbeschreibung mehrere Wohnsitze oder mehrere Wohnungen in verschiedenen Wahlorten oder Wahlsprengeln der Gemeinde seines Wohnsitzes innehat, so ist für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Ausübung der Wahl jene Wohnung maßgebend, in der er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl tatsächlich gewohnt hat.

Wenn eine Entscheidung nach dieser Bestimmung nicht getroffen werden, so steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Wohnsitzgemeinde, beziehungsweise an welchem Wahlorte oder Wahlsprengel er die Wahl ausüben will.

Jede Gemeinde ist Wahlort; räumlich ausgedehnte Gemeinden und solche mit mehr als 1000 Einwohnern werden zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf in Wahlkreis eingeteilt.

§ 4.

Wähler, die am Tage der Verkündigung der Wahlbeschreibung innerhalb des Landes aktiv in militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlkreis beziehungsweise in dem Wahlkreis aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

II. Wahlbehörden.

§ 5.

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahl in den Landtag im Amt.

Die Wahlbehörden erkennen in jenen Streitfällen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht oder die Ausübung der Wahl ergeben.

Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt. Außerdem können Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

§ 6.

Für jeden Wahlort oder Wahlkreis wird eine Orts-Wahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern. Der Gemeindevorsteher kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen.

§ 7.

In Bludenz, Bregenz und Feldkirch wird eine Bezirkswahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Vorstand der politischen Bezirksbehörde oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus mindestens sechs Beisitzern.

Ihr obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlkreis im Wahlbezirk.

Die Wahlleiter und Beisitzer der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 8.

Für das ganze Land wird in Bregenz die Landeswahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden, und acht Beisitzern. Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Bezirkswahlbehörden. Sie entscheidet endgültig in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

Die Mitglieder der Landeswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Bezirkswahlbehörde angehören.

§ 9.

Die Beisitzer der Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl in den Landtag festgestellten Stärke der Parteien berufen. (Für die Wahlen im Jahre 1919 wird der Schlüssel nach dem Verhältnis der Parteien genommen, das sich bei den Wahlen in die konstituierende Nationalversammlung ergab.)

Die Beisitzer der Landeswahlbehörde beruft die Landesregierung, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Landeswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörden ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitz der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

In vierreit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus Landesmitteln erhalten, wird durch die Landesregierung im Verordnungswege geregelt.

§ 10.

Die Namen der von der Landesregierung und von den Wahlbehörden berufenen Beisitzer und Ersatzmänner sind sofort öffentlich bekannt zu machen.

III. Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahlpflicht.

§ 11.

Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in einer Gemeinde Deutschösterreichs heimatberechtigt ist, und der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und am Tage der Wahl ausschreibung in einer Gemeinde Vorarlbergs seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 12.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 29. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13.

Vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, oder der in den §§ 2, 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 275, oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, verurteilt worden sind, ferner Frauenspersonen, die wegen gewerbsmäßiger

Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind.

Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den in § 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;

- c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung oder zu einem Landtag begangen wurde, auf die in § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;
- d) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt;
- e) Personen, denen vom Gerichte die väterliche Gewalt über die Kinder entzogen wurde, so lange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung;
- f) Personen, welche wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;
- g) Frauenspersonen, welche unter fütenpolizeilicher Überwachung stehen.

§ 14.

Jeder für die Wahlen in den Landtag Vorarlbergs Wahlberechtigte ist auch wahlpflichtig.

§ 15.

Alle Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Jänner 1909, L. G. Bl. Nr. 17, womit für die in Gemäßheit der Landtagswahlordnung vorzunehmenden Wahlen in den Landtag des Landes Vorarlberg die Wahlpflicht eingeführt wurde, sind unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Jänner 1919, womit die Wahlpflicht für die Wahlen in die konstituierende National-Versammlung festgelegt wurde, sinngemäß anzuwenden.

§ 16.

Die Ortswahlbehörde verzeichnet die Wahlberechtigten des Wahlortes, beziehungsweise des Wahlkreises im Orts- oder Sprengelwählerverzeichnisse. Das Verzeichnis wird nach Straßen und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

Das Verzeichnis wird durch acht Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsraume aufgelegt; die Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Bervielfältigungen herstellen.

§ 17.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von 12 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben.

Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, sind hievon von der Wahlbehörde innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen.

Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen.

§ 18.

Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnisse sofort ersichtlich gemacht und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt.

Jede Person, der in dem betreffenden Wahlort das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde und gegen deren Entscheidung innerhalb von acht Tagen bei der Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde einbringen.

Die Bezirkswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde. Die Landeswahlbehörde entscheidet auf Grund des von der Bezirkswahlbehörde angenommenen Tatbestandes endgültig.

§ 19.

Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde richtigzustellen, abzuschließen und der Bezirkswahlbehörde in Abschrift vorzulegen. Wenn die Bezirkswahlbehörde in den vorgelegten Abschriften der Wählerverzeichnisse offensbare Unrichtigkeiten wahrnimmt, so hat sie binnen drei Tagen von Amts wegen ein Richtigstellungsverfahren einzuleiten und innerhalb acht Tagen durchzuführen.

An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse enthalten sind.

Die abgeschlossenen und richtiggestellten Wählerverzeichnisse, an denen keine Änderungen mehr vorgenommen werden dürfen, sind spätestens drei Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen.

Wahlberechtigte Mitglieder einer Ortswahlbehörde können ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde ausüben, deren Mitglieder sie sind.

IV. Wahlwerbung.

§ 20.

Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Landeswahlbehörde vorzulegen.

Der Wahlvorschlag muss von wenigstens hundert Wählern des Wahlbezirkes unterschrieben sein; er muss enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in Wahlbezirke Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

§ 21.

Die Wahlvorschläge der Parteien werden nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereicht.

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Landeswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so kann die Landeswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Partieverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 22) eingereicht wären.

§ 22.

Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt.

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 23.

Jede Partei hat im Wahlvorschlage oder in einer besonderen Eingabe an die Landeswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden (§ 9) zu stellen.

Ferner hat jede Partei in einer Eingabe an die Bezirkswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörden zu stellen sowie jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokale als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen.

In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei wahlberechtigte Wahlzeugen, die im Wahlorte des betreffenden Wahllokales ihren ordentlichen Wohnsitz haben, entsendet werden; sie erhalten von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein.

§ 24.

Die Landeswahlbehörde überprüft, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 12).

§ 25.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 24 gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Landeswahlbehörde einlangen.

§ 26.

Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Landeswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortssüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muss aus der Veröffentlichung vollinhaltlich ersichtlich sein.

V. Abstimmungsverfahren.

§ 27.

Die Wahlen werden von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird von der Landesregierung festgesetzt. Die Landtagswahlen finden in der Regel im ersten Viertel eines jeden Wahljahres statt.

Die Ausschreibung wird ortsüblich kundgemacht.

Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort oder Wahlkreisprengel das Wahllokal und die Wahlzeit.

Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Kundmachung bezeichneten Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlbewerbung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

§ 28.

Im Wahllokale befindet sich der Amtstisch für die Wahlbehörde, in unmittelbarer Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, dann die Wahlzelle; in der Wahlzelle steht ein Tisch mit Schreibstiften. Für die Einrichtung der Wahllokale haben die Gemeinden vorzusorgen.

§ 29.

Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand erreichlich ist, und erhält daraufhin das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel.

Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt.

Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichniß abgestrichen und in ein eigenes Abstimmungsverzeichniß fortlaufend eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

Blinde und Breithäste können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zugelassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 30.

Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteizeichnung oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der Parteiliste unzweideutig darstellt. Dies geschieht auf beliebigen Stimmzetteln durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung. In jedem Wahllokale sind Stimmzettel, die alle Parteilisten enthalten, über Verlangen an die Wähler auszuholen. Diese Stimmzettel müssen nach Parteilisten leicht abtrennbar sein.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Listen oder Namen aus verschiedenen Listen bezeichnet sind. Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig. Lauten die richtig ausgestellten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

§ 31.

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Wahlhandlung für geschlossen; sie entleert die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuvets und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Kuvets, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme) fest.

§ 32.

Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommen während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wie viel männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben.

Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

Die in § 31 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gesertigt und samt den Stimmzetteln unter Siegel genommen.

Damit ist die Wahlhandlung beendet.

VI. Ermittlungsverfahren.

§ 33.

Der versiegelte Wahlakt (§ 32) wird der Bezirkswahlbehörde vorgelegt. Diese überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und stellt sie im vorbereiteten Bezirkswahlprotokolle zusammen.

§ 34.

Die Bezirkswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Parteisummen) und stellt zunächst fest, auf wieviele Vertreter jede Partei Anspruch hat.

§ 35.

Auf die Parteilisten werden die zu vergebenden Abgeordnetensitze mittels der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird, wie folgt, berechnet:

Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel usw.

Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlbezirke zu vergebenden Sitz die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzern die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzern die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen.

Jede Partei erhält so viele Sitz, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

§ 36.

Wenn nach dieser Berechnung (§ 35) zwei Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 37.

Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitz zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären; ihre Namen sind zu verlautbaren.

Ist ein Wahlwerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen vierzehn Tagen an die Landeswahlbehörde zu erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Wenn er sich in der vorgezeichneten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 38.

Wenn in einem Wahlbezirke die Hälfte der Sitz durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner des Bezirkes ihr Mandat; es ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für den Wahlbezirk durchzuführen.

Eine solche Neuwahl wird für den Wahlbezirk auch dann sofort ausgeschrieben, wenn der Wahlgerichtshof die Wahl wegen Ungezüglichkeit für nichtig erklärt hat.

§ 39.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Bezirkswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es, versiegelt den Wahlakt und sendet ihn an die Landeswahlbehörde.

Die Einsendung des Aktes wird kundgemacht. Wenn binnen 10 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis richtigstellen, die Verlautbarung der Bezirkswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

§ 40.

Über Beschwerden wegen Ungezüglichkeit der Wahlhandlung entscheidet der Wahlgerichtshof.

Der Wahlgerichtshof besteht aus dem Kreisgerichtspräsidenten in Feldkirch oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und drei richterlichen und drei Verwaltungsbeamten des Landes, die vom Landesrate bestimmt werden.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 41.

Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können und hiervon die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete Vorarlbergs

unmöglich wird, so kann der Landtag Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabwendlich geboten sind.

Die Landesregierung kann, wenn die Umstände eine Beschleunigung der Durchführung der Wahl erfordern, zur Abkürzung des Wahlverfahrens anordnen, daß von dem Nichtigstellungsverfahren (§ 19) durch die Bezirkswahlbehörde abzusehen ist und daß im Einspruchs- und Berufungsverfahren die Bezirkswahlbehörden endgültig und ohne Offenhaltung der Berufung an die Landeswahlbehörde entscheiden (§ 18).

§ 42.

Der Landesrat wird ermächtigt, für die bis zum Wahltag außerhalb Deutsch - Österreichs zurückgehaltenen kriegsgefangenen und internierten Wählern, sobald nach dem Wahltag mindestens 2000 derselben nach Vorarlberg zurückgekehrt sind, ein Notwahlrecht zu schaffen und ihnen das Recht zur Wahl eines Abgeordneten nach den Grundsätzen des Mehrheitssystems mit relativer Stimmenmehrheit zu gewähren, wobei das ganze Land einen Wahlbezirk bildet.

§ 43.

Die Landesregierung ist ermächtigt, im Verordnungswege alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfüungen, insbesondere auch über die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten zu treffen und für die Übervorstellung der vorerwähnten Verpflichtung angemessene Geld- und Arreststrafen festzusezen.

§ 44.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt.

§ 45.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.